

**Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses :
NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV)**

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gem. § 4 Abs.1 Zif.2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 folgende Stellungnahme zum Entwurf der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) ab:

I. Allgemein

Österreich hat 2008 die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** ratifiziert und in Kraft gesetzt. Mit diesem internationalen Vertrag hat sich Österreich verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung des Bundes und der Bundesländer sowie die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten. Die Vorgaben und Standards der UN-BRK sind von Bund und Bundesländern somit u.a. durch Gesetze umzusetzen.

Da Österreich auch das Fakultativprotokoll zur Konvention ratifiziert hat, besteht für Menschen mit Behinderungen auch eine Individualbeschwerde-Möglichkeit an den UN-Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Genf.

Jeder Mensch hat ohne Unterschied Anspruch auf Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie gleiche und unveräußerliche Rechte. Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allgemeingültig und unteilbar. Menschen mit Behinderungen muss deshalb der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierungen garantiert werden.

Behinderungen entstehen aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren. Diese hindern Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft. Die Behinderungsthematik muss daher zu einem festen Bestandteil aller Strategien der nachhaltigen Entwicklung

gemacht werden, um Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bringen. Das ist nur möglich, wenn Menschen mit Behinderungen den vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben. Erfasst werden somit alle Lebensbereiche eines Menschen, von seiner Geburt, über die Schulbildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitswelt, Familienleben, Freizeit- Sport und Kulturaktivitäten bis hin zum Ableben. Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen somit eine Querschnittsmaterie dar – betreffen sämtliche Rechtsbereiche – nicht nur den Sozialbereich, sondern das Schulrecht ebenso wie Arbeitsrecht oder Baurecht.

Zu den Grundsätzen der Behindertenrechtskonvention gehören auch die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Art. 7 UN BRK verlangt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können. Gleichzeitig verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention ihre Unterzeichnerstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Kinder mit Behinderungen bedürfen eines besonderen Schutzes. Das Kindeswohl ist das vorrangige Kriterium für alle Maßnahmen, die Kinder betreffen.

Der Bund und die Bundesländer haben somit geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Kinder mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang u.a. zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Art. 23 Abs. 5 UN-BRK enthält den Grundsatz der weitestgehenden familiären, soweit dies nicht möglich ist, der familienähnlichen Betreuung. Sofern nahe Familienangehörige nicht für das Kind mit Behinderungen sorgen können, soll mit allen Anstrengungen die Betreuung innerhalb der weiteren Familie gesichert werden. Wenn das nicht möglich ist, soll die Betreuung innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld gewährleistet werden.

Art. 24 UN-BRK bestätigt und konkretisiert das Recht von Kindern mit Behinderung auf Bildung.

Art. 30 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich.

NÖ Monitoringausschuss

Das Land NÖ hat bereits einige Schritte in Umsetzung dieser UN-BRK gesetzt – nicht zuletzt durch die Verabschiedung des NÖ Monitoringgesetzes (NÖ MTG), LGBl 9291 am 13. Dezember 2012 im NÖ Landtag.

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) konstituierte sich am 13. November 2013 auf der Grundlage des NÖ Monitoringgesetzes. Er ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Der Monitoringausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ MTG berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben. Weiters obliegt dem NÖ MTA die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung (§ 4 Abs. 1 Ziff.2 NÖ MTG).

NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV)

Die Verordnung richtet sich an BetreiberInnen von stationären Einrichtungen der vollen Erziehung. Es werden bauliche, hygienische und organisatorische Bestimmungen sowie Vorschriften zur Personalqualifikation, Gruppenhöchstzahlen und BetreuerInnenschlüssel geregelt.

Die baulichen Vorschriften betreffen vor allem den Raum- und Ausstattungsbedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Mutter-Kind-Einrichtungen. Auch Unfallverhütung, Brandschutz und Hygienevorschriften werden geregelt. Damit soll u.a. sichergestellt werden, dass die stationären Einrichtungen von den Kindern und Jugendlichen sicher und ohne Gefährdung benützt werden können. Im Mittelpunkt stehen somit die Bedürfnisse der Minderjährigen und jungen Erwachsenen. Kein Mensch gleicht jedoch dem anderen und so sind auch die Bedürfnisse unterschiedlich.

Ausgehend vom Kindeswohl als vorrangige Kriterium für alle Maßnahmen, die Kinder betreffen im Sinne der UN-BRK soll durch die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen die bestmögliche Versorgung erfahren.

Entsprechend den Vorgaben der UN-BRK ist die in Begutachtung befindliche NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) auf die Einhaltung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen durch den NÖ Monitoringausschuss zu überprüfen.

Der NÖ Monitoringausschuss begrüßt grundsätzlich die Abkehr von großen Institutionen und stattdessen die Versorgung der Kinder und Jugendlichen in kleinen, überschaubaren und lebensweltnahen Einheiten. Es gibt jedoch auch Kinder und Jugendliche, die durch Behinderungen eine barrierefreie Umgebung benötigen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass die Gebäude, in denen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, barrierefrei ausgeführt sind. Da dies nicht aus der Verordnung bzw. den Verordnungsmaterialien hervorgeht, ist eine diesbezügliche Klarstellung in die Materialien aufzunehmen.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Im NÖ KJHEV ist klarzustellen, dass Gebäude, in denen Kinder-und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, barrierefrei benutzt werden können.